

Änderungen der Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgrund des Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) zum 01.08.2019

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

1. Persönlicher Schulbedarf

- Erhöhung von bisher 100,- € auf 150,- € pro Schuljahr
- Auszahlung in Teilbeträgen in Höhe von 100,- € im August und 50,- € im Februar
- Die Bedarfe des persönlichen Schulbedarfes werden ab Juli 2020 jährlich im Rahmen der Regelsatzanpassungen fortgeschrieben.

2. Kosten der Lernförderung

Eine Förderung wird nicht mehr davon abhängig gemacht, ob die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist.

3. Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Der Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Essen entfällt.

4. Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Erhöhung der monatlichen Pauschale von bisher 10,- € auf 15,- €.

5. Keine Antragstellung für die einzelnen Leistungen mehr erforderlich

Bisher war es erforderlich, dass die Leistungen der Bildung und Teilhabe gesondert beantragt wurden. Ab 01.08.2019 umfasst der Antrag auf die sogenannte „Grundleistung“ nach dem SGB II, SGBXII, Wohngeld und Kinderzuschlag auch den Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe. Es reicht nunmehr aus, dass nach der Antragstellung und Bewilligung der „Grundleistung“ der Bedarf für eine Leistung der Bildung und Teilhabe im Bewilligungszeitraum der Grundleistung geltend gemacht wird.

Fall-Beispiele:

Antragstellung SGB II 01.08.2019

Bewilligungszeitraum 01.08.2019 – 31.10.2019

a) *Klassenfahrt* 30.09.2019

Fälligkeit der Kosten 01.09.2019

Abgabe Unterlagen 01.10.2019

Anspruch auf Leistung (, falls dazu noch keine Zahlung erfolgt ist.)

b) *Klassenfahrt* 15.12.2019

Fälligkeit der Kosten 15.11.2019

Abgabe der Unterlagen 13.11.2019

kein Leistungsanspruch,

es sei denn, ein Weitergewährungsantrag auf Grundleistung ist ab 01.11.2019 gestellt.

Die Vordrucke zur Geltendmachung einer Leistung der Bildung und Teilhabe werden von uns zurzeit erstellt. Selbstverständlich können die bisherigen „Antragsvordrucke“ bis dahin weiterverwendet werden.

6. Weitere Hinweise

- Bei eintägigen Schulausflügen ist alternativ ein Antragsverfahren über die Schule vorgesehen. Dies setzt jedoch unter anderem voraus, dass die Schule dieses Verfahren bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt.
- Kosten für die Schülerbeförderung können ab dem 01.08.2019 auch übernommen werden, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs aufgrund ihres Profils ausgewählt wird, wenn aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichtes folgt.
Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
Nach wie vor sind aber die Leistungen der Schülerbeförderung nach dem Schulgesetz vorrangig zu beantragen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen:

Frau Escher	06761/82422	sandra.escher@rheinhunsrück.de
Frau Gerber	06761/82430	claudia.gerber@rheinhunsrück.de
Frau Laux	06761/82434	daniela.laux@rheinhunsrück.de